

Der Ehrenamts-Freibetrag im Verein und die Gemeinnützigkeit

Viele organisatorische und strategische Maßnahmen im Verein lassen sich nur mit Unterstützung der Mitglieder durchführen. Dabei engagieren sich die meisten Helfer rein ehrenamtlich. Und der Vereinsetat lässt kaum eine bezahlte „fremde Hilfe“ zu. Eine Reihe neuer gesetzlicher Entscheidungen bietet vergrößerten Steuerspielraum und damit nun die Möglichkeiten, ehrenamtliche Mitarbeit auch finanziell interessant zu machen.

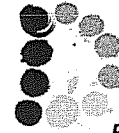
Jeder Bundesbürger, der sich für eine gemeinnützige Organisation engagiert und für seine tatkräftige Unterstützung eine Entschädigung oder Vergütung erhält, kann einen höchstpersönlichen Steuerfreibetrag von 500 Euro pro Jahr in Anspruch nehmen (§ 3 Nr. 26a EStG). Wer als gewähltes ehrenamtliches Vorstandsmitglied, funktionsunabhängig sogar bis hin zum Kassenprüfer, zur Abgeltung seines allgemeinen eigenen Aufwands für die nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld erhält, kann zur Vermeidung von Steuerkonsequenzen aus Anlass der persönlichen Steuererklärung diesen Freibetrag nutzen.

Der „Haken“ hierbei: Geht es um Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Vorstandspauschalen, so muss das mit der Satzung in Einklang stehen. Wenn die Fischereivereinsatzung auch noch vorsieht, dass Vorstandsämter ehrenamtlich ausgeübt werden müssen, steht Handlungsbedarf an. Weniger für die einkommensteuerliche Seite bei den Empfängern, sondern beim gemeinnützigen Verein, der, wegen der strengen Gemeinnützigkeitsvorgaben, dann verpflichtet ist, die Satzung mit der Rückendeckung der Mitgliederversammlung zügig zu ändern. Es entsteht kein gemeinnützigkeitsrechtlicher Handlungsbedarf, wenn die Vereinssatzung keinen Ehrenamtsgrundsatz für gewählte Vorstandsmitglieder festschreibt oder wenn sonstige ehrenamtliche Funktionsträger nach der Satzung nicht dem gewählten Bereich der Vorstandschaft oder dem Präsidium angehören. Will man als begünstigtes Vereinsmitglied den Verein später dennoch finanziell unterstützen, kann man durchaus auch auf erhaltene oder fällige Vergütungs- oder Entschädigungsansprüche nach wie vor verzichten.

Der Weg über eine Aufwandsspende ist nicht verschlossen. Allerdings muss dies – wie bei jedem Vergütungsverzicht – freiwillig und gegen Spendenbescheinigung erfolgen. Also erst die „Arbeit“, dann bei Zahlungsfälligkeit der Vergütung, der freiwillige Verzicht, ganz oder nur in Höhe eines bestimmten Betrags nach Ermessen des Vereinsmitglieds.



Bundesministerium
der Finanzen



Freiheit
Einheit
Demokratie

MDg Christoph Weiser
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

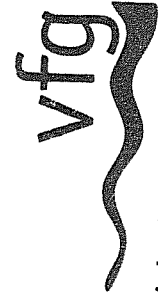
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 22. April 2009



Verband für Fischerei und Gewässerschutz
in Baden-Württemberg e.V.
Goethestr. 9, 70174 Stuttgart

BETREFF **Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG;
Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand**

BEZUG Sitzungen ESt II/09 zu TOP 14 und KSt/GewSt I/09 zu TOP I/22

GZ **IV C 4 - S 2121/07/0010**

DOK **2009/0243856**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach den Feststellungen der Finanzverwaltung haben gemeinnützige Vereine die Einführung des neuen Steuerfreibetrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von 500 Euro im Jahr durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (vgl. § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes - EStG) zum Anlass genommen, pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zu zahlen. Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB) übt der Vorstand sein Amt jedoch grundsätzlich ehrenamtlich aus. Diese Bestimmung ist durch die Satzung des Vereins abänderbar. Die Organe des Vereins handeln aber dann pflichtwidrig, wenn sie ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt dazu Folgendes:

Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Zur Bezahlung des Vorstands gehören auch Vergütungen, die - z. B. wegen einer Aufrechnung oder der Vereinbarung einer Rückspende - nicht durch Barzahlung

oder Überweisung tatsächlich ausgezahlt werden. Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist aus Billigkeitsgründen jedoch abzusehen, wenn die Zahlungen nach dem 10. Oktober 2007 geleistet wurden, nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.

Dieses Schreiben ersetzt mein Schreiben vom 9. März 2009 - IV C 4 - S 2121/07/0010 (BStBl I S. 445) und Nummer 8 meines Schreibens vom 25. November 2008 - IV C 4 -

S 2121/07/0010 (BStBl I S. 985), soweit die Ausführungen in diesem Abschnitt den vorstehenden Regelungen entgegenstehen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig“ in Nummer 8 Abs. 1 Satz 1 meines Schreibens vom 25. November 2008 keine Definition der Begriffe beinhaltet und daraus nicht geschlossen werden kann, dass die Begriffe „ehrenamtlich“ und „unentgeltlich“ gleichzusetzen sind. Die Formulierung soll lediglich besagen, dass Satzungsbestimmungen über eine ehrenamtliche und/oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands dieselben Folgen für die Gemeinnützigkeit haben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Weiser